

13 Seiten /
3 A Seiten

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN Ausschußprotokoll **11/349**

11. Wahlperiode

26.09.1991

sd-sz

**Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**

Protokoll

13. Sitzung (nicht öffentlich)

26. September 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 14.35 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Kruse (CDU)

Stenographin: Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde zum Thema "Aufforstung"

a) Anfrage des Abgeordneten Heidtmann (SPD)

2

An den Bericht von Staatssekretär Dr. Baedeker
(Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirt-
schaft) schließt sich eine kurze Aussprache an.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
13. Sitzung

26.09.1991
sd-sz

Seite

b) Finanzierung der Maßnahmen der Wasser- und Bodenverbände

Anfrage des Abgeordneten Uhlenberg (CDU)

5

Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL) erklärt sich bereit, zu der spontanen Anfrage des Abgeordneten Uhlenberg Stellung zu nehmen.

c) Strukturhilfemittel für den Bereich der Dorferneuerung

Anfrage des Abgeordneten Uhlenberg (CDU)

6

Auch hierzu will Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL) eine schriftliche Antwort geben.

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Haushaltsgesetz 1992)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2450

Einzelplan 10 - Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
- Zuständigkeitsbereich des Ausschusses -

6

Dieser Tagesordnungspunkt wird verschoben.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
13. Sitzung

26.09.1991
sd-sz

Seite

3 Integrierter Landbau - Chance für die Landwirtschaft

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/715

7

Der Ausschuß bittet zunächst die Landesregierung, den Bericht zur ökologischen standortgerechten Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen - Vorlage 11/666 - zu ergänzen. Danach soll der Antrag abschließend beraten werden.

4 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 11/1091

8

In der Aussprache werden die unterschiedlichen Standpunkte deutlich.

Da während der Beratung fast alle SPD-Abgeordneten den Sitzungsraum verlassen, kann über den Antrag nicht abgestimmt werden, weil der Ausschuß beschlußunfähig ist.

5 Gerechte Abwassergebühren durch eine differenzierte Landesförderung von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/1584

13

Aufgrund der Beschlußfähigkeit des Ausschusses wird dieser Tagesordnungspunkt verschoben.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
13. Sitzung

26.09.1991
sd-sz

Die Vorlage der Landesregierung datiere vom 18. Juni, stellt Abgeordneter Uhlenberg (CDU) fest. Er habe den Eindruck, daß sich bis heute eine ganze Menge getan habe, auch gerade was die Intention des Antrags angehe.

Die Landesregierung habe ja Beispielbetriebe eingerichtet, in denen den Landwirten vor Ort die Praktiken gezeigt würden. Insoweit halte er die Vorlage für ergänzungsbedürftig.

Abgeordneter Uhlenberg schließt sich dem Vorschlag von Herrn Gorlas an, das Thema nach Ergänzung der Vorlage im Ausschuß abschließend zu behandeln.

Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL) sagt zu, die Sachstandsdarstellung im einzelnen aufarbeiten zu lassen.

4 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 11/1091

Abgeordneter Uhlenberg (CDU) kommt zunächst auf die Anhörung zum Landeswassergesetz zu sprechen - vergleiche APr 11/304. In dieser Anhörung sei deutlich geworden, daß man es umweltpolitisch verantworten könne, den heutigen Klärschlamm auch landbaulich zu verwerten. Beim bestehenden Landeswassergesetz seien Ausnahmemöglichkeiten nur in einem begrenzten Umfang gegeben.

Er halte eine Änderung des bestehenden Landeswassergesetzes vor allen Dingen aus zwei Gründen für erforderlich: Zum einen habe sich erwiesen, daß dies umweltpolitisch verantwortet werden könne; zum anderen werde in den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbänden deutlich, daß es die Rechtsunsicherheit, die auch aufgrund verschiedener Erlasse und Mitteilungen des Ministeriums an die Kreise aus dem Jahre 1990 bezüglich der Ausnahmeregelung zurückzuführen sei, notwendig mache, daß man hier eine Regelung im Landeswassergesetz festschreibe.

Er würde es begrüßen, wenn sich die Mehrheitsfraktion dem Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion anschließen würde.

Abgeordneter Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) schließt sich der Ansicht der CDU an, die Rechtssicherheit müsse ausgeräumt werden.

Er halte es für untragbar, den Kreisen zuzumuten, gesetzeswidrige Tatbestände zuzulassen, wie es teilweise seitens des Ministeriums indirekt empfohlen worden sei. Hier müsse eine klare Linie hinein.

Das einzige Argument, daß man bei all dem Taktischen bedenken solle, mache die angeblich fehlende Rechtsunsicherheit aus, meint **Abgeordneter Gorlas (SPD)**. Aus Sicht des Gesetzgebers dürfte es das eigentlich nicht geben. Wenn viele, und zwar nicht nur diejenigen, die sich finanziell betroffen fühlten, diese fehlende Rechtsunsicherheit kritisierten, müsse möglicherweise etwas daran sein.

In der Anhörung habe der Vertreter vom Landkreistag zunächst den Minister scharf kritisiert und dann gesagt, um der Rechtssicherheit willen müsse der Gesetzestext geändert werden - wie, das sei egal. Eine solche Äußerung zeige, daß es schon nicht mehr um die Sache gehe. Bei der in dieser Frage verfahrenen Situation werde schon darin eine Lösung gesehen, daß man etwas in dem Paragraphen anders formuliere. Nun sollte man gemeinsam darüber nachdenken, wie man neu formulieren wolle. Da sei die SPD-Fraktion offen. Er sehe sich allerdings nicht in der Lage, einen konkreten Vorschlag zu machen.

Bei dem in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungsbereich handelt es sich nach seiner Meinung um eine abfallrechtliche Frage, nämlich die Frage, ob man den Fäkalschlamm auf dem Acker aufbringen dürfe. Diese Angelegenheit sollte eigentlich im Landesabfallgesetz geregelt werden und nicht im Landeswassergesetz. Darauf habe er schon bei Einbringung des Gesetzentwurfes hingewiesen. Der Bundesgesetz habe ja nicht ohne Grund gesagt, daß man für bestimmte Aufgaben im Umweltbereich, zum Beispiel die Abwasserbeseitigung, einen benötige, der zuständig sei. Darum stehe im Wasserhaushaltsgesetz sinngemäß geschrieben, daß öffentlich-rechtliche Körperschaften im Regelfall - hier gebe es begrenzte Ausnahmen - zuständig sein sollten. Die Länder bestimmten für sich, um wen es sich dabei handele. Zudem besage der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion nicht, daß man die Pflicht zur Abwasserbeseitigung auf einzelne übertragen solle, er schaffe einen freien Tatbestand, indem man für die oder jene Berufsgruppe festlege, hier gelte die Pflicht zur Beseitigung nicht. Das könne er vom Aufbau her nicht akzeptieren.

Sodann kommt Herr Gorlas erneut auf die Anhörung zurück. Der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes habe angeführt, es sei unbedenklich, die Landwirte

sollten ruhig den Fäkalschlamm ausbringen, aber nicht nur für sich, sondern auch für die anderen, die dort beispielsweise zur Miete wohnten, damit es keine Wettbewerbsverzerrung im ländlichen Raum zwischen Grundstückseigentümer, Haupterwerbslandwirten und Nebenerwerbslandwirten gebe.

Die Landwirtschaftsverbände hätten erklärt, sie könnten das übernehmen. Der Vertreter der ABL habe sich für das Ausbringen der eigenen Fäkalien ausgesprochen, nicht aber für das der anderen, und zwar aus hygienischen Gründen. Wenn es weniger um Gefahrenabwehr als vielmehr um das Vorsorgeprinzip gehe, halte die SPD-Fraktion den vorliegenden Gesetzentwurf für nicht zustimmungsfähig.

Abgeordneter Knipschild (CDU) ist darüber erfreut, daß die SPD erkannt habe, daß die rechtlichen Irritationen im Lande draußen nicht auf sich beruhen lassen werden könnten. Darüber sei in den vorhergehenden Sitzungen ohne die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände ohnehin schon diskutiert worden.

Er halte es für rechtlich unhaltbar, wenn sich ein Teil der Landkreise streng an die Buchstaben des Gesetzes halte und andere von den Befreiungsmöglichkeiten in großzügigster Art und Weise Gebrauch machten, die ja nicht zuletzt seitens des Ministeriums im Januar 1990 offeriert worden seien. Nun müsse man überlegen, wie man das Gesetz ändern wolle.

Die CDU-Fraktion habe einen konkreten Novellierungsantrag vorgelegt, dem die Mehrheitsfraktion nun zustimmen könne oder nicht. Er warne allerdings davor, neue Fronten oder besser neue Komplikationen in diese notwendige Veränderung der Gesetzeslage hineinzubringen. Ausdrücklich sei es nicht Absicht der CDU-Fraktion, mit Änderung des Gesetzes Landwirten die Möglichkeit einzuräumen, außer ihren eigenen Fäkalschlamm auch noch den der Nachbarhäuser oder halbe Dörfer zu entsorgen.

Es gehe ausdrücklich darum, daß jemand, der bezüglich seiner landwirtschaftlichen Gülle, bezüglich seiner technischen Ausstattung und seines Flächeneigentums imstande sei, diese geringen Abwassermengen schadlos zu entsorgen, dies nun auch tun könne.

Wenn erst alles gemeindlich zusammengefahren werden müsse, laufe dies auch dem Umweltschutz zuwider. Große Fahrzeuge müßten auf die entlegenen Bauernhöfe geschickt werden, um die Dinge zentral, in einer Kläranlage zu entsorgen. Das sei

und die gereinigten Abwässer den Vorflutern zugeleitet. Er frage, warum man in diesem Bereich, der doch von der Quantität kein Problem darstelle, der Natur nicht ihren Lauf lassen wolle. Dieses Verfahren sei auch jahrhundertlang ohne Schaden für die Menschen praktiziert worden.

Abgeordneter Knipschild bittet die SPD-Fraktion mitzuhelfen, die Passage des Gesetzes einwandfrei zu formulieren, damit Ruhe im ländlichen Raum in dieser Problematik herbeigeführt werde.

Abgeordneter Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.) geht davon aus, daß bei Öffnung durch das Gesetz auch für die Kommunen Erleichterung entstehe, die Klärschlämme bei den Landwirten besser unterzubringen. Denn das sei im Moment auch ein rechtliches Problem.

Aus dem CDU-Antrag gehe ja nicht hervor, daß die Landwirte nun Klärschlamm für den gesamten ländlichen Raum entsorgen dürften. Das werde auf die ländlichen Betriebe begrenzt, wiederholt Abgeordneter Uhlenberg (CDU). Voraussetzung sei vorhandenes Land, auf dem man Klärschlämme umweltpolitisch vernünftig ausbringen könne.

§ 53 Absatz 1 des Gesetzentwurfs zeige ausdrücklich auf, daß dies nicht für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Schlamm aus Kleinkläranlagen gelte, der im Rahmen der landbaulichen Verwertung aufgebracht werde.

Abgeordneter Gorlas (SPD) meint, hier werde einfach aus der Rechtssystematik der Zuständigkeit ein Teilbereich herausgenommen.

Herr Kollege Knipschild sage, dies werde seit Jahrhunderten so gemacht. Das sei unstrittig. Auch Abfallbeseitigung werde seit Jahrhunderten anders gemacht. Heute sei man allerdings zu der Auffassung gelangt, daß jeder eine Mülltonne vor die Tür bekomme, selbst wenn er genug Grund und Boden habe und selbst wenn man davon ausgehen dürfe, daß er ordnungsgemäß entsorgen könne.

Die Entscheidung, inwieweit jemand selber in der Lage sei, zu entsorgen, könne schlecht getroffen werden. Das System müsse bei der Abfallbeseitigung durchgehalten werden.

Abgeordneter Meyer habe den Zusammenhang zwischen Fäkalschlamm und Klärschlamm hergestellt. Er wolle nicht den Landwirten empfehlen, den Klärschlamm der Kommunen abzunehmen. Er würde das für keine begrüßenswerte Lösung halten. Die Landwirte sollten sich von den Kommunen die entsprechende Sicherheit geben lassen, daß der Klärschlamm wirklich in Ordnung sei. Es sei legitim, wenn sie sich damit einen Vorteil versprechen, ihn als Dünger einsetzen zu können. Wenn sie allerdings der Meinung seien, dies könne eine Belastung sein, habe er größtes Verständnis dafür. Er halte das Thema Klärschlamm, vor allem wenn dabei die Industrie eine Rolle spiele, für viel zu ernst.

Abgeordneter Martsch (GRÜNE) widerspricht der Auffassung von Herrn Gorlas, daß ein Privileg entstehe, wenn man nicht gleichzeitig jene, die auch im Außenbereich wohnten, mit einbeziehe. Dann müsse man auch die Verknüpfung mit den kommunalen Klärschlämmen sehen; die Bauern hätten das Privileg, kommunale Klärschlämme zu entsorgen.

Das sei doch kein Privileg, sondern ein Sachfaktor, wenn eben im einen Fall Land vorhanden sei, im anderen nicht. Wenn nun manche Land hätten, könnten sie eben ihre vorhandenen Möglichkeiten nutzen. Das sei doch ein gewaltiger Unterschied.

Seine Fraktion schließe sich dem CDU-Antrag an und spreche sich gegen die Ausweitung auf jene aus, die nicht über Land verfügten. Das wäre ein vollkommen anderer Sachverhalt.

Abgeordneter Leifert (CDU) stellt klar, das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes lasse dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, Ausnahmen zu beschließen. Wenn man die Ausnahmeregelung für diejenigen zulasse, denen landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung stünden, bleibe die Eigenverantwortlichkeit gewahrt.

Abgeordneter Gorlas (SPD) erwidert, das Wasserhaushaltsgesetz lasse Ausnahmen zu, wonach nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften zuständig seien. Dann müsse man aber jemanden benennen, der die Pflicht zur Abwasserbeseitigung übernehme. Das sei vom Text der CDU-Fraktion überhaupt nicht gewollt. Die Gemeinden würden von dieser Pflicht ausgenommen, und es würde gewissermaßen ein rechtsfreier Raum geschaffen.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU) beantragt, über den Antrag abstimmen zu lassen.

Anmerkung des Protokolls: Mittlerweile haben fast alle SPD-Abgeordneten den Sitzungsraum verlassen.

Abgeordneter Gorlas (SPD) beantragt, gemäß § 49 der Geschäftsordnung die **Beschlußfähigkeit** feststellen zu lassen.

Aufgrund der geringen Zahl der anwesenden Abgeordneten liegt **Beschlußunfähigkeit** vor.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU) hält es für keinen würdigen parlamentarischen Stil, wenn die SPD-Mitglieder auf solche Art und Weise Abstimmung blockierten.

5 Gerechte Abwassergebühren durch eine differenzierte Landesförderung von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/1584

Aufgrund der **Beschlußunfähigkeit** des Ausschusses wird dieser Tagesordnungspunkt verschoben.

gez. Kruse
Vorsitzender

29.10.1991/05.11.1991